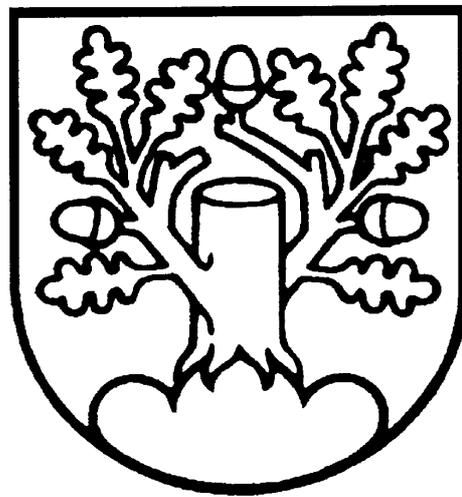


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



BAUREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. **Formelle Vorschriften**

- § 1 Zweck und Geltung
- § 2 Zuständigkeiten bei Beschwerden
- § 3 Voranfragen
- § 4 Anschlussgesuch für Erschliessungswerke

2. **Bauvorschriften**

- § 5 Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen
- § 6 Türen, Treppen, Geländer und Brüstungen
- § 7 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen
- § 8 Ruinen und Brandmauern
- § 9 Baustellenentsorgung

3. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Altes Recht

4. **Genehmigungsvermerke**

5. **Anhang**

1. Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement ergänzt das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978.

² Die Erschliessungswerke, Beiträge und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Zuständigkeiten bei Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 3 Voranfragen

¹ Voranfragen für die Klärung grundsätzlicher Fragen der Baumöglichkeiten sind möglich.

² Die Stellungnahme stellt keine Baubewilligung dar und bindet die Behörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht.

§ 4 Anschlussgesuch für Erschliessungswerke

¹ Zusätzlich zu den Baugesuchsanforderungen gemäss Kantonalen Bauverordnung § 5 ist ein Anschlussgesuch für elektrische Energie und Gasversorgung erforderlich.

2. Bauvorschriften

§ 5 Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen

¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4,50 m aufzuschneiden.

² Über Trottoirs hat die lichte Höhe mindestens 2,50 m zu betragen.

³ Bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen bei Gemeinde- und Privatstrassen müssen die Sichtverhältnisse und Radien den gültigen VSS-Normen entsprechen.

⁴ Die Sichtverhältnisse bei Kreuzungen bei Gemeinde- und Privatstrassen mit Rechtsvortritt müssen mindestens folgende Distanzen betragen:
Tempo 50 / 25 m

⁵ Die freie Sicht darf in der Höhe von 0.5 m und 3.0 m nicht beeinträchtigt werden.

⁶ Die Höhe von Einfriedungen darf nicht mehr als 1,50 m ab Strassen- bzw. Trottoir-niveau betragen. Höhere Einfriedungen können zugelassen werden, wenn der Abstand von der Strasse oder vom Trottoir um das Mass der Mehrhöhe vergrössert wird.

⁷ An Gemeindestrassen ist im Wohngebiet zwischen dem Strassenraum (Strasse und Trottoir) und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) mit einer Höhe ab 15 cm ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten. Für Böschungen mit Neigungen im Verhältnis max. 2:3 gilt diese Regelung analog den Einfriedungen. (Anhang I)

⁸ Bei Terrinauffüllungen und Abgrabungen entlang öffentlicher Strassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen.

⁹ Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden. Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.

¹⁰ Bei Ein- und Ausfahrten von Kantonsstrassen haben die Sichtverhältnisse und Radien den gültigen VSS-Normen zu entsprechen.

¹¹ Folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze sind einzuhalten:

a) Bäume aller Art: 4m, gemessen ab Mitte Stamm.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

b) Andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, sie müssen entsprechend unter der Schere gehalten werden: Sträucher aber mindestens 0.5 m, gemessen ab Mitte Stamm.

§ 6 Türen, Treppen, Geländer und Brüstungen

¹ Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäusern haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen:

- Haustüren	1,00 m
- Treppen	1,20 m
- Gänge und Vorplätze	1,20 m

Im übrigen gelten die SIA-Normen

§ 7 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen

¹ Bei Mehrfamilienhäusern ist für 1-Zimmerwohnungen in Keller, Estrich oder Neubauten usw. Abstellabteile von mindestens 4,00 m² Grundfläche zu erstellen. Für jedes weitere Zimmer ist die Fläche um 1,00 m² zu vergrössern.

² Für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahräder sind Einstellräume zu erstellen. Pro Zimmer sind mindestens 0,75 m² Abstellplatz zu berechnen. Alle vorgenannten Räume sind so anzulegen, dass sie gegen aussen ebenerdig oder über Rampen erreichbar sind.

§ 8 Ruinen und Brandmauern

¹ Durch Brand oder Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude und äussere Anlagen sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

§ 9 Baustellenentsorgung

¹ Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft, vor der Erteilung der Baubewilligung, ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zur erbringen (KAV § 11; Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich)

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹ Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Das Baureglement findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 11 Altes Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 26. Mai 2009 aufgehoben.

4. Genehmigungsvermerke

Verabschiedet durch den Gemeinderat:

17. November 2015

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:

8. Dezember 2015

Namens der Einwohnergemeinde:

D. Nützi
Gemeindepräsident

C. Müller
Gemeindeschreiberin

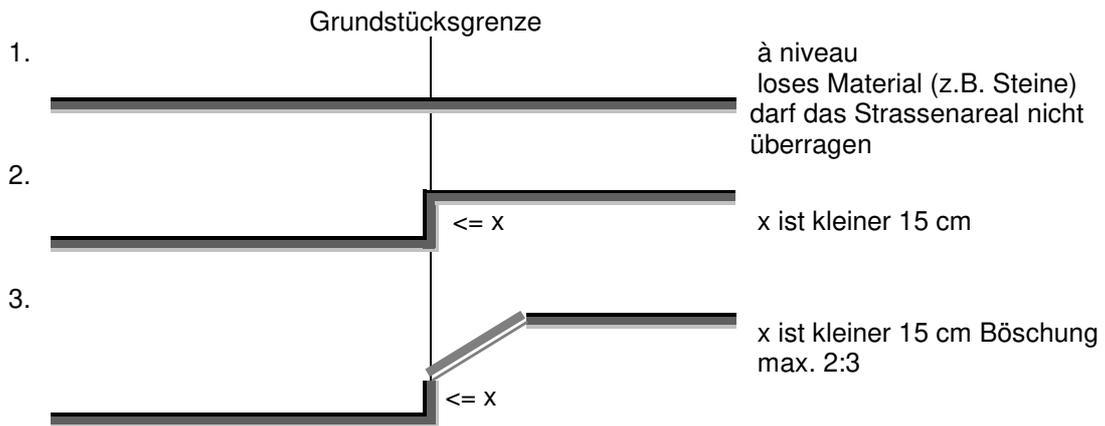
Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

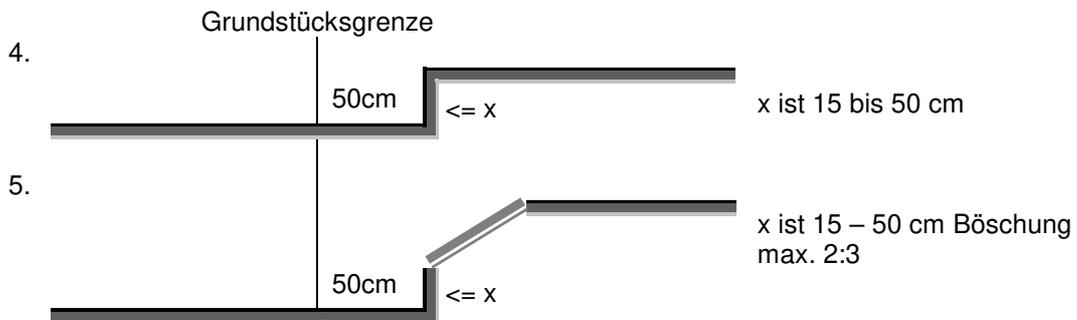
Anhang I

Abstände zu Gemeindestrassen (betrifft Randabschlüsse, Stellriemen, Winkelplatten, Mauern, Zäune, etc.)

In der Regel kein Abstand zur Strasse erforderlich:



In der Regel ein Abstand von 50 cm zur Strasse erforderlich: (Winterdienst)



Für alle Stellriemen, Winkelplatten, Mauern, etc. über 50 cm ist zwingend ein Baugesuch erforderlich.